

RS Vwgh 2001/5/14 2000/10/0198

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.05.2001

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

70/06 Schulunterricht

Norm

AVG §69 Abs4;

SchUG 1974 §42 Abs10 idF 1986/211;

SchUG 1986 §42 Abs10;

Rechtssatz

Ausführungen dazu, dass auch in Zusammenhang mit dem weiteren Ausspruch des angefochtenen Bescheides, wonach das Reifeprüfungszeugnis bis zur erfolgreichen Ablegung der Zulassungsprüfungen aus Englisch, Latein und Mathematik seine Gültigkeit verliere, der Wiederaufnahmestatbestand des § 69 Abs 1 Z 1 AVG in dessen sinngemäßer Anwendung zum Tragen kommt. Auch insoweit liegt weder eine gesetzliche Nichtigkeitsdrohung noch eine für die hier gegebene Fallkonstellation die Zuständigkeit des Stadtschulrates begründende Regelung vor.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000100198.X10

Im RIS seit

20.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at